

\* (**Die Jurisdiktion über die Gäste einer domus pia.**) Nachstehender Fall wurde der Redaktion zur Besprechung überwiesen:

In einem von Klosterschwestern geleiteten Erholungsheim, das einen eigenen Hausgeistlichen hat, halten sich während der Ferien auch Priester auf. Es wurde nun die Frage aufgeworfen, wem diese Priester unterstehen, dem Ortspfarrer oder dem Hausgeistlichen. Zunächst muß festgestellt werden, daß das Erholungsheim nicht als *domus religiosa* (can. 488, n. 5), sondern lediglich als eine *domus pia* aufzufassen ist. *Vermeersch-Creusen*, *Epitome juris* can., II., 1922, n. 589, rechnet hiezu *domus quae operibus piis exerceendis deputantur* (*orphanotrophia, hospitalia, collegia*). Nach can. 464, § 2, kann der Bischof solche *domus piae* von der pfarrlichen Jurisdiktion exemtieren. Von selbst ist eine solche Exemption nicht gegeben. Dadurch, daß für die Klosterschwestern ein eigener Seelsorger bestellt wurde (can. 514, § 3), ist die Jurisdiktion nicht über die Gäste ausgedehnt; es müßte im Sinne des can. 464, § 2, eine förmliche Exemption der *domus pia* verfügt werden.

Wenn das Rundschreiben der Konzilskongregation vom 1. Juli 1926 (A. A. S., XVIII, 312) n. 5, dem Ortspfarrer ein Aufsichtsrecht über die geistlichen Kurgäste einräumt, so steht dieses Recht jedenfalls dem Pfarrer, nicht dem Hausgeistlichen zu. Nur hinsichtlich der Zulassung zur Zelebration der heiligen Messe in der Anstaltskirche entscheidet zunächst der *rector ecclesiae*. (Vgl. can. 804.)

Graz.

Prof. Dr. J. Haring.

\* (**Die Feier beliebter Volksheiliger.**) Ein Pfarrer schreibt: „Warum stehen so große Volksheilige wie Wendelin, Leonhard u. s. w. nicht im römischen Direktorium? . . . Wie kann ich das Fest des heiligen Wendelin, des großen Viehpatronen, feiern, das bei uns vom Volk wie ein Feiertag begangen wird mit Arbeitsruhe und Kirchgang, also *cum magno concursu populi?*“

Zur Beantwortung dieser Anfrage diene folgendes: Volksheilige wie Leonhard und Wendelin werden meist nur in begrenzten Gegenden und einzelnen Ländern verehrt, sind aber im größten Teil der Weltkirche unbekannt. Ihr Offizium wird darum nicht in der ganzen Kirche gefeiert. Es steht den einzelnen Diözesen zu, solche Heilige in ihr Diözesanproprium aufzunehmen und den Ritus ihres Festes zu erhöhen, was tatsächlich bei vielen dieser Volksheiligen durchgeführt ist. So wird das Fest des heiligen Leonhard in den Diözesen Chur, Linz und München als *Duplex* am 6. November gefeiert, das Fest des heiligen Wendelin am 20. Oktober in Freiburg und Würzburg als *Duplex* gehalten, in Fulda und Rottenburg als *Simplex* nur

kommemoriert. In dem Falle, wo das Fest nicht als Diözesanfest gefeiert wird, kann man nach den neuen Rubriken des Missale, Tit. IV, 2, bei Concursus populi das Privileg der einen Missa cantata benützen. Sie ist gestattet von jedem Heiligen, dessen im Martyrologium oder in dem für die betreffende Kirche approbierten Anhang am betreffenden Tage Erwähnung geschieht. Als Bedingung, an welche die Erlaubnis einer solchen Missa cantata geknüpft wird, ist nur aufgestellt, daß das betreffende Fest unter wirklich großem Andrang und Zulauf des Volkes gefeiert wird. Der Ritus ist Duplex und dementsprechend die Kommemorationen. Die maßgebende Rubrik (Add. et Var. Tit. IV, 2) lautet in der Übersetzung nach Brehm, „Die Neuerungen im Missale“: „Das gleiche (Missa cantata) gilt von jenen Kirchen, in denen unter großem Zulauf des Volkes (worüber das Urteil dem Ordinarius zusteht) ein Fest gefeiert wird, das entweder verlegt werden muß oder nur kommemoriert werden kann oder zufällig ganz ausfallen muß, oder das einem Mysterium, einem Heiligen oder Seligen gilt, deren im Martyrologium oder in dem für die betreffenden Kirchen approbierten Anhang dazu an jenem Tage Erwähnung geschieht. In einer solchen Messe sind jedoch alle jene Kommemorationen zu machen, welche nach den Rubriken treffen: die dem Ritus duplex 1. und 2. Klasse entsprechenden, wenn das Fest unter diesem Ritus im eigenen Kalendarium verzeichnet ist; sonst die dem Ritus duplex majus und minus entsprechenden.“

Linz.

Josef Huber.

\* (Ist aufgezuckerter Wein gültige Materie zur heiligen Messe?) Es liegt hier nicht die geläufige Doppelfrage nach valor und liceitas vor, sondern nur deren erste Hälfte. Offen ist die Frage, mit welcher Art Zucker und in welchem Ausmaße die Zuckerung gedacht ist. Beides aber ist von wesentlichem Einfluß auf die Beantwortung der Frage.

Würde Wein, bzw. Weinmost mit Zucker, der von der Weintraube stammt, in den von der Natur eingehaltenen Grenzen aufgezuckert, so läge der dem Prinzip nach gleiche Fall vor, wie wenn dem Wein mit Kognak, von der Rebe stammend, nachgeholfen würde, welcher Fall mehr als einmal vom S. Off. als angängig erklärt wurde (S. C. S. Off. 30. Juli 1890, A. S. S. XXIII, 690 f.; 5. August 1896, Fontes C. J. C. IV, n. 1182 etc.).

Es hat aber jedenfalls der Fragesteller nicht diese Art der Zuckerung im Auge gehabt, sondern die von den Winzern nach den staatlichen Gesetzen praktizierte.

Alkoholschwache oder zu sährereiche Weine dürfen nämlich nach den staatlichen Weingesetzen aufgezuckert werden 1. mit Rohrzucker, der aus dem Saft des Zuckerrohres gewonnen wird; 2. mit Rübenzucker, gewonnen aus der Wurzel der